Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 30

Artikel: Wallis
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251020

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Trauriges. (Korresp.) Das harte Schicksal bes Collegen N* geht mir ans Herz; ich erblicke in demselben das Loos so vieler treuer Lehrer. Wenn auch nicht bei allen der förmliche Ruin eintritt, so werden doch Hunderte durch Roth und Sorge buchstäblich zu Boden gedrückt.

Alles amtliche und nicht amtliche Gerede, Gefethlen und Reglementlen, Inspettionlen und Schulkommissionlen 2c. ift nichts, so lange man den Lehrer in ber

elendeften Lage fteden lagt. Das Bange ift ein Mordiofuhrwerf! -

Solothurn. Staatsbeitrage an bas Schulmefen. Der Staat bringt für bas Bolfsschulmefen folgende Opfer:

Margan. Aaran. Turnlehrer. Der "Schweizerbote" melbet mit Vergnügen, baß es den Behörden gelungen ist, den allbeliebten Herrn Turnlehrer Zürcher den hiesigen Schulen zu erhalten. Er hat die Wahl in Zürich abgelehnt. Der Stadterath und die Erziehungsdirektion haben ihm nun auch das Badwesen und den Schwimmunterricht der Schuljugend übertragen.

Freiburg. Unerfreuliches. (Korresp.) Obssurer Rückschritt und gescheime Berdächtigung liberaler Sachen und Personen ist das Leitgestirn neujesuitisscher Staatsweisheit. Was ultramontan ist, gilt hier für sittlich und wissens schaftlich. Wenn in anderen Gauen notorische Briefgeheimnißverräther und verstockte Judasse die beliebtesten politischen Gesellschaften und zärtelichten Nathgeber sind, so sind bei uns Leute die auf vier Achseln tragen, die Messer der Charakterhöhe. In Staat, Kirche und Schule gilt jest die ultramontane Moralität, die ultramontane Fähigkeit, die ultramontane Gelehrsamkeit. Liberale Personlichseiten sind bei uns gefährliche, verdächtige, compromittirende Subjekte. Wie es mit dem Schulwesen gehen wird, ach du lieber Gott! das foll Ihnen später berichtet werden.

Waadt. Aufbessernng der Lehrerbesoldungen. Der Staatsrath foll beschlossen haben, dem Großen Rathe ein Gesetz über Erhöhung der Lehrers besoldungen vorzuschlagen, das Marimum derselben wurde demnach 700 Fr. betragen, mit 50 Fr. Zulage durch den Staat nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre. Das Pensionirungssystem wurde beibehalten. Weitere Korrespondenzen bestätigen biese Mittheilung.

Wallis. Bur Reorganisation. Die Landesbehörde hat eine Rom: mission niedergesett mit der hohen Aufgabe: bis zur nächsten Novembersitzung ben Entwurf eines neuen Unterrichtsgesetzes einzubringen.

Bug. Unterrichtsgegenstände. (Korresp.) Die Unterrichts-Gegensstände unserer Primarschulen sind: 1) Religionslehre und biblische Geschichte; 2) deutsche Sprache mit Inbegriff von Lesen, Schreiben, Grammatik und Aufsatübungen; 3) Rechnen; 4) Realien, namentlich vaterländische Geschichte und Geographie; 5) Zeichnen und Gesang, jedoch werden diese Fächer nicht zu den "allgemein nothwendigen" Kenntnissen gezählt; endlich 6) weibsliche Albeiten für die Mädchen. — Der Geistliche des Orts leitet den Relisgionsunterricht und hat die Pflicht dafür zu sorgen: daß nichts in der Schule gelehrt werde, was Religion und Sittlichkeit gefährden könnte. Die Lehrmittel bezeichnet der Erziehungsrath im Einverständniß mit den geistlichen Behörden, so weit es diesenigen für den religiösen Unterricht betrifft.

Schaffhausen. Staatsbeiträge. (Korresp.) In hiefigem Ranton haben die Gemeinden nach folgender Abstufung gesetzlichen Anspruch auf Nachhulfe vom Staat zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen: Gemeinden mit einer Schulflasse erhalten jahrlich Fr. 170 und Gemeinden mit mehreren Schulflassen